

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Jeversches Wochenblatt
1865**

113 (20.7.1865)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-230051](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-230051)

Zebersches Wochenblatt.

N^o. 113. Donnerstag, den 20. Juli 1865.

Gesetzblatt

für das
Herzogthum Oldenburg.

XIX. Band. (Ausgeg. d. 1. Juli 1865.) 18. Stück.

Inhalt:

31. Patent vom 26. Juni 1865, betreffend verschiedene über die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins, sowie über den Verkehr mit Tabak und Wein unter den Zollvereins-Staaten abgeschlossene Verträge.
32. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Juni 1865, betreffend die bei dem Neubau eines Seeschiffes für die nicht speziell nachzuweisenden Eisenbestandtheile höchstens zu gewährende Zollvergütung.

(Fortsetzung.)

II. Hinsichtlich der inländischen und vereinsländischen Erzeugnisse.

§. 1. Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhoben werden.

§. 2. Jedem Vereinsstaate bleibt es zwar freigestellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbräuche von Erzeugnissen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, sowie neue Steuern dieser Art einzuführen, jedoch sollen dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländische und gleichnamige vereinsländische Erzeugnisse, als: Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Sider (Obstwein), Tabak, Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett gelegt werden dürfen.

Ausnahmsweise kann in der freien Stadt Frankfurt auch von Brennmaterialien, Getreide und Fournage eine Steuer, wie bisher, erhoben werden.

Für Branntwein, Bier, Wein und Tabak sollen die folgenden Sätze als das höchste Maaß betrachtet werden, bis zu welchem in den Vereinsstaaten eine Besteuerung der genannten Erzeugnisse für Rechnung des Staates soll stattfinden können, nämlich:

- a) für Branntweine 10 Rthlr. von der Dhm zu 120 Quart Preussisch und bei einer Alkoholstärke von 50 Prozent nach Eralles;
- b) für Bier 1 Rthlr. 15 Gr. von der Dhm zu 120 Quart Preussisch;
- c) für Wein und zwar:
- aa) wenn die Abgabe nach dem Werthe des Weines erhoben wird, 1 1/2 Rthlr. vom Zollzentner (5 Rthlr. von der Dhm zu 130 Quart Preussisch);
- bb) wenn die Abgabe ohne Rücksicht auf den Werth des Weines erhoben wird, 25 Gr. vom Zollzentner (2 Rthlr. 23 1/2 Gr. von der Dhm zu 120 Quart Preussisch);

cc) wenn die Abgabe nach einer Klassifikation der Weinberge erhoben wird, ist die Beschränkung derselben auf ein Maximum nicht für erforderlich erachtet worden.

In Bezug auf die freie Stadt Frankfurt, wo vom Weine gegenwärtig eine Abgabe von 5 Fl. 20 Kr. (3 Rthlr. 15 1/2 Gr.) für die Frankfurter Dhm erhoben wird, soll von einer Ermäßigung dieser Abgabe auf den unter bb. gedachten Satz abgesehen werden;

d) für Tabak 20 Gr. vom Zollzentner.

Auch für die anderen, einer inneren Steuer unterworfenen Erzeugnisse wird man sich, soweit nötig, über bestimmte Sätze verständigen, deren Betrag bei Abmessung der Steuer nicht überschritten werden soll.

Sollte ein bis jetzt noch nicht gewöhnliches Getränk oder Nahrungsmittel, mag dessen Bereitung aus Erzeugnissen des Vereins-In- oder Auslandes erfolgen, in Ausnahme kommen, und dessen Besteuerung von einem oder dem anderen Vereinsstaate für angemessen erachtet werden, so bleibt eine solche Besteuerung, sei es für eigene Rechnung oder gemeinschaftlich mit anderen Vereinsstaaten, nach vorgängiger Benachrichtigung sämtlicher Vereinsglieder, und unter Beobachtung der nachstehend in §§. 3 bis 6 getroffenen Vereinbarungen wegen gleichmäßiger Behandlung des nämlichen Erzeugnisses der übrigen Vereinsstaaten, gestattet.

§. 3. Bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer nach der Bestimmung in §. 2. zur Erhebung kommen, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergestalt stattfinden, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise, als das inländische oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten besteuert werden darf. In Gemäßheit dieses Grundsatzes wird Folgendes festgesetzt.

a) Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern.

b) Wo innere Steuern nach dem Werthe der Waare erhoben werden, sind nicht nur die nämlichen Erhebungssätze auf das inländische, wie auf das vereinsländische Erzeugniß gleichmäßig in Anwendung zu bringen, sondern es darf auch bei Feststellung des zu besteuernenden Werthes das inländische Erzeugniß nicht vor dem vereinsländischen begünstigt werden.

c) Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Konsumtions-Gegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen diese Steuern von den aus anderen Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern.

d) Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Kon-

sumtions-Gegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben lassen.

e) Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, die zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörenden Staaten, Braunschweig und Oldenburg werden von dem Zeitpunkte ab, mit welchem der, dem Artikel 4. beigefügte Zolltarif in Wirksamkeit tritt, von dem in den übrigen Vereinsstaaten erzeugten Wein und Traubenmost eine Uebergangs-Abgabe nicht erheben.

Eine solche Abgabe wird auch von denjenigen Vereinsstaaten nicht erhoben werden, welche etwa während der Dauer dieses Vertrages die Hervorbringung von Wein einer inneren Steuer unterwerfen möchten.

f) Versendungen vereinsländischer un bearbeiteter Tabackblätter, wenn sie in Mengen von 10 Pfund oder weniger als Proben aus einem Vereinsstaate in den anderen, oder aus einem Steuergebiete (Litt. g.) in das andere mit der Post übergeben, sollen von den Uebergangs-Abgaben, und damit auch von der Begleitung mit zoll- und steueramtlichen Bezeichnungen freigelassen werden.

Die Uebergangs-Abgabe von Taback wird in Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen im Gebiete des Thüringischen Vereins, in Braunschweig und in Oldenburg von den aus den anderen Vereinsstaaten übergehenden Tabackfabrikaten dann nicht erhoben, wenn letztere, bei unmittelbarer Versendung aus den Fabriken, mit einer Bescheinigung des Amtes im Versendungsorte versehen sind, daß sie nur aus ausländischen Blättern bestehen.

g) So weit zwischen mehreren, zum Zollvereine gehörigen Staaten eine Vereinigung zu gleichen Steuer-Einrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig, auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

§ 4. Diejenigen Staaten, welche eine innere Steuer auf den Kauf oder Verkauf, die Verzehrung, die Hervorbringung oder die Zubereitung eines Konsumtions-Gegenstandes gelegt haben, können, bei der Ausfuhr des Gegenstandes nach anderen Vereinsstaaten, diese Steuer unerhoben lassen, beziehungsweise, den gesetzlichen Betrag derselben ganz oder theilweise zurückerstatten.

Wegen Ausübung dieser Befugniß ist Folgendes verabredet worden:

a) Eine Zurückerstattung soll überhaupt nur in so weit stattfinden dürfen, als in dem betreffenden Staate bei der Ausfuhr des nämlichen Erzeugnisses nach dem Vereins-Auslande eine Steuervergütung gewährt wird, und auch nur höchstens bis zum Betrage der letzteren.

b) Die betreffenden Vereins-Regierungen werden ihr besonderes Augenmerk darauf richten, daß in keinem Falle mehr, als der wirklich bezahlte Steuerbetrag erstattet werde, und diese Vergütung nicht die Natur und Wirkung einer Ausfuhr-Prämie erhalte.

c) Preußen für seine östlichen Provinzen, Sachsen und der Thüringische Verein werden, im Falle der Fortdauer der zur Zeit bestehenden Produktionssteuer vom Wein, von der Befugniß zur vollen oder theilweisen Zurückerstattung dieser Steuer keinen Gebrauch machen.

d) Beim Taback bleibt die Befugniß zur Steuer-

Erstattung auf die, nach anderen Vereinsstaaten übergehenden rohen Tabackblätter beschränkt.

e) Die Entlastung von der Verbindlichkeit zur Steuerzahlung soll nicht eher eintreten, beziehungsweise die Zurückerstattung der Steuer nicht eher geleistet werden, als bis der Eingang der besteuerten Erzeugnisse in dem angrenzenden Vereinsstaate, oder beziehungsweise in dem Lande des Bestimmungsortes auf die unter den betreffenden Vereinsstaaten verabredete Weise nachgewiesen worden sein wird.

f) Die kontrahirenden Staaten werden die innere Steuer von dem, zur Essigbereitung verwendeten Branntwein nicht erlassen, und, abgesehen von dem Falle der Ausfuhr des Essigs nach dem Auslande, nicht erstatten.

§ 5. Welche, dem dermaligen Stande der Gesetzgebung in den Vereinsstaaten entsprechende Beträge nach den Bestimmungen der §§. 3. und 4. zur Erhebung kommen und beziehungsweise zurückerstattet werden können, ist besonders verabredet worden. Treten späterhin irgendwo Veränderungen in den für die inneren Erzeugnisse bestehenden Steuerätzen ein, so wird die betreffende Regierung den übrigen Vereins-Regierungen davon Mittheilung machen, und hiemit den Nachweis verbinden, daß die Steuer-Beträge, welche, in Folge der eingetretenen oder beabsichtigten Veränderung, von den vereinsländischen Erzeugnissen erhoben, und bei der Ausfuhr der besteuerten Gegenstände vergütet werden sollen, den vereinbarten Grundsätzen entsprechend bemessen seien.

Sollten eine oder mehrere Regierungen gegen die mitgetheilten Steuerbeträge Erinnerungen zu machen haben, so wird hierdurch diejenige Regierung, welche die Veränderung vorgenommen hat oder vornehmen will, in der Anwendung der mitgetheilten Steuerbeträge nicht behindert, vielmehr sind etwaige Erinnerungen dagegen im Korrespondenzwege oder auf den General-Konferenzen zur Erledigung zu bringen.

In Preußen, ausschließlich der Hohenzollernschen Lande, in Sachsen, Kurhessen, dem Thüringischen Vereine und Braunschweig werden die Uebergangs-Abgaben von Tabackblättern und Tabackfabrikaten und von Bier mit den zur Zeit bestehenden Sätzen von $\frac{1}{2}$ Thlr., beziehungsweise $\frac{1}{4}$ Thlr. vom Zollzentner erhoben.

Das Nämliche gilt in Hannover und Oldenburg rücksichtlich der Uebergangs-Abgabe von Tabackblättern und Tabackfabrikaten.

§ 6. Die Erhebung der inneren Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungsortes stattfinden, in sofern solche nicht nach besonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinschaftliche Hebestellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch sollen die zur Sicherung der Steuer-Erhebung erforderlichen Anordnungen, so weit sie die, bei der Versendung aus einem Vereinsstaate in den anderen einzuhaltenen Straßen und Kontrollen betreffen, auf eine, den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise und nur nach gegenseitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsstaat betheilt wird, nur unter Zustimmung des letzteren getroffen werden.

Wo innere Steuern nach dem Werthe des Gegenstandes erhoben werden, wird, in Absicht der aus

§. 7. Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen, sei es durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder für sich bestehend, soll nur für Gegenstände, die zur örtlichen Konsumtion bestimmt sind, bewilligt werden und es soll dabei der im §. 3. dieses Artikels ausgesprochene allgemeine Grundsatz wegen gegenseitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugnisse anderer Vereinsstaaten ebenso wie bei den Staatssteuern in Anwendung kommen.

Zu den, zur örtlichen Konsumtion bestimmten Gegenständen, von welchen hiernach die Erhebung einer Abgabe für Rechnung von Kommunen oder Korporationen allein stattfinden dürfen, sind allgemein zu rechnen: Bier, Essig, Malz, Eider (Obstwein), und die der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegenden Erzeugnisse, ferner Brennmaterialien, Markt-Viktualien und Fourage.

Vom Weine soll die Erhebung einer Abgabe der vorgedachten Art nur in denjenigen Vereinsstaaten, welche zu den eigentlichen Weinländern gehören (Bayern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen und Nassau), zulässig sein.

Soweit in einzelnen Orten der zum Zollvereine gehörigen Staaten die Erhebung einer Abgabe von Branntwein für Rechnung von Kommunen oder Korporationen gegenwärtig stattfindet, oder (wie in Kurhessen) nach der bestehenden Gesetzgebung nicht ver sagt werden kann, wird es dabei ausnahmsweise be wahren.

Es sollen aber die für Rechnung von Kommunen oder Korporationen zur Erhebung kommenden Abga ben von Wein und Branntwein, ingleichen von Bier, in Absicht ihres Betrages der Beschränkung unter liegen, daß solche beim Branntwein, mit der Staats steuer zusammen, den im §. 2. dieses Artikels festge setzten Maximalsatz von 10 Thln. für die Ohm, und beim Wein und Bier den Satz von 20 Prozent der für die Staatssteuern ebendasselbst verabredeten Maxi malsätze nicht überschreiten dürfen. Ausnahmen hie von sollen nur insoweit zulässig sein, als einzelne Kommunen oder Korporationen schon gegenwärtig eine höhere Abgabe erheben, welchen Falls letztere freibestehen kann.

Sollten in einem oder dem anderen Orte auch noch von anderen, als den vorstehend genannten Ge genständen, Abgaben erhoben werden, so soll die Er hebung der letzteren zwar einstweilen fortbestehen kön nen, die betreffenden Regierungen werden es sich je doch angelegen sein lassen, solche Abgaben bei der er sten passenden Gelegenheit zu beseitigen. Ueber den Erfolg der diesfälligen Bemühungen wird den übrigen Vereins-Regierungen auf den jährlichen General-Kon ferenzen von Zeit zu Zeit Mittheilung gemacht werden.

Vom Taback dürfen Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen überall nicht erhoben werden.

Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen dürfen bei dem Uebergange der besteu-

erten Gegenstände nach anderen Vereinsstaaten, gleich den Staatssteuern, ganz oder theilweise zurück erstattet werden, soweit eine solche Vergütung bei dem Ueber gänge der besteuerten Gegenstände nach anderen Theilen desselben Landes stattfindet.

§. 8. Die Regierungen der Vereinsstaaten wer den sich gegenseitig:

- a) von allen in der Folge eintretenden Veränderungen ihrer Gesetze und Verordnungen über die im §. 2. dieses Artikels bezeichneten Staatssteuern, sowie von den Gesetzen und Verordnungen über neu einzuführende Steuern,
- b) hinsichtlich der Kommunal- und Abgaben über darüber, in welchen Orten, von welchen Kommu nen oder Korporationen, von welchen Gegenständen, in welchem Betrage und auf welche Weise dieselben erhoben werden,

vollständige Mittheilung machen.
Art. 12. Ueber die Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Rüben bereiteten Zuckers ist unter den kontrahirenden Staaten die anliegende besondere Uebereinkunft getroffen worden, welche einen Bestand theil des gegenwärtigen Vertrages bilden und ganz so angesehen werden soll, als wenn sie in diesen selbst aufgenommen wäre.

Die kontrahirenden Regierungen sind ferner da hin einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrup aus anderen inländischen Erzeu gnissen, als aus Rüben, z. B. aus Stärke, im Zoll vereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämtlichen Vereins staaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach der für die Rübenzuckersteuer verabredeten Grundsätze zu unterwerfen sein würde.

Art. 13. Chausseegelder oder andere statt des selben bestehende Abgaben, ebenso Pfaster-, Dakim-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats oder eines Privat-Berechtigten, namentlich einer Kommune, geschieht, sollen sowohl auf Chausseen, als auch auf unchaulirten Land- und Heerstraßen, welche die un mittelbare Verbindung zwischen den an einander gren zenden Vereinsstaaten bilden, und auf denen ein ge wöhnlicher Handels- und Reiseverkehr stattfindet, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das in dem Preussischen Chausseegeld-Tarife vom Jahre 1828 bestimmte Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen, und hinführo in keinem der kontra hirenden Staaten überschritten werden, mit alleiniger Ausnahme des Chausseegeldes auf solchen Chausseen, welche von Korporationen oder Privatpersonen oder auf Aktien angelegt sind oder angelegt werden möch ten, insofern dieselben nur Nebenstraßen sind oder bloß lokale Verbindungen einzelner Dritschaften oder Ge genden mit größeren Städten oder mit den eigentlichen Haupthandelsstraßen bezwecken.

Statt der vorstehend in Beziehung auf die Höhe der Chausseegelder eingegangenen Verbindlichkeit, haben Hannover und Oldenburg nur die Verpflichtung über nommen, ihre dermaligen Chausseegeldsätze nicht zu erhöhen.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pfastergeldern sollen auf chaulirten Straßen da, wo



sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatz gemäß aufgehoben und die Ortspflaster den Chausséestrecken bergestellt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausséegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen. (Fortsetzung folgt.)

Dienst-Ernennung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, die Hauptleute und Kammerjunker von Gayl und von Baumbach zu Kammerherrn zu ernennen.

Obrigkeithliche Bekanntmachungen.

1. Zu dem unter'm 3. v. M. veröffentlichten Verzeichnisse der Jahrmärkte für 1866 wird nachträglich bekannt gemacht, daß am zweiten Pfingsttage, den 21. Mai 1866, zu Friesoythe Kramermarkt sein wird.

Oldenburg, 1865 Juli 13.
Regierung.
Erdmann.

2. Die unbefugte Ueberwegung über den zum Borwerk Upjever gehörigen s. g. Bohnenkamp, welcher westlich von dem durch das Moorland nach Upjever führenden Fußwege, nördlich von den Rahrduemer Anlagen belegen ist, wird hiedurch mit dem Bemerkten untersagt, daß Contravenienten zur Strafe gezogen werden sollen.

Amt Sever, 1865 Juli 12.
v. Heimburg.
Lauts.

Convocation.

3. Wie vorgestellt ist wider den Hausmann Johann Rinssen zu Rinssen, jetzt zu Cleverns wohnhaft, auf Instanz des Dienstknechts Claas Hein Eden, bei dem Hausmann Johann Meenen zu Hochmey, im Kirchspiele Horsten, unterm 3. Mai 1849, Abends 6 $\frac{1}{4}$ Uhr, im Severschen Hypothekenbuche, Extractbuch Vol. 12 fol. 25, eine Capitalschuld von 200 Ehlr. Gold nebst 3jährigen 4 Procent Zinsen zu 24 Ehlr. Gold und 10 Ehlr. Gold für etwaige Klagekosten generell auf dessen gesamtes, gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen eingetragen worden.

Dieses ingrossirte Document ist verloren gegangen und werden auf Antrag des Schuldners Rinssen zum Zweck Tilgung des Ingrossats Alle, welche Rechte an diesem Ingrossate zu haben glauben, aufgefordert, sich in dem auf den

14. September d. J. angezeigten Angabeterminen zu melden bei Strafe, daß das Ingrossat für erloschen erklärt und die Tilgung verfügt werden soll.

Der Präklusivbescheid erfolgt am
18. September d. J.
Sever, 1865 Juli 8.

Amtsgericht, Abtheilung I.
Driver.
Albers.

Immobil-Verkauf.

4. In Convocationsachen betreffend den öffentlichen Verkauf der von weil. Bäckermeister Christian Friedrich Ludwig Pape zu Sever nachgelassenen Immobilien, wird ein vierter Termin zum Verkaufe der im Pro-

clame vom 26. März d. J. näher beschriebenen Immobilien auf Mittwoch, den

9. August d. J.,
Nachmittags 5 Uhr, in Christ. Rudolphi Wirthshaus hieselbst hiedurch angesetzt.

Sever, 1865 Juli 10.
Amtsgericht, Abtheilung I.
Driver.

Albers.

Verpachtungen.

5. Die zum Nachlasse des weil. Jacob Rickles gehörige, bei der Heidmühle belegene Häuslingsstelle, bestehend aus Behausung, Garten und Torfmoor und pl. m. 20 Scheffel Rodeneinsaats Geestland, soll am

21. Juli d. J.,
Nachmittags 3 Uhr, in Heike Athen Sanssen Wirthshaus zur Heidmühle, zum Antritt Mai 1866, verpachtet werden.
Sever, 1865 Juli 11.

G. L. Thiem s.

6. Die Vormünder über K. Lohé in Sande lassen das von H. Suhren zur Zeit heuerlich benutzte werdende Landgut, zu Sanders-Seebeich und im Lannenschen Groden belegen, groß 103 $\frac{1}{2}$ Grasfen, am

22 Juli d. J.,
Nachmittags 3 Uhr, in Peters Wirthshaus zu Marienfel auf 2 resp. 3 Jahre, Mai l. J. anzutreten, öffentlich verheuern. — Die Pachtbedingungen sind acht Tage vor dem Termine bei dem Unterzeichneten einzusehen.

Sande, 1865 Juli 10.
Eiben.

7. Im Auftrage der hiesigen Armencommission werde ich das von dem weil. Arbeiter Gerd Epedmers zu Windshufe bewohnt gewesene Häuslingshaus mit Gartengrund, zum sofortigen Antritt bit

1. Mai 1866, mit Genehmigung des Eigentümers, am 24. dieses Monats,

Abends 6 Uhr, im Hause der Frau Wittwe Borgen hieselbst öffentlich meistbietend verasterpachten.

Pachtliebhaber werden eingeladen, mit dem Bemerkten, daß der Gartengrund bereits mit Früchten bestellt ist.

Hohenkirchen, 1865 Juli 18.
Ditmanns, Auct.

Vergantungen.

8. Der Landwirth Friedrich Ernst Zoosten, beim Gänsewege, Gemeinde Waddewarden, läßt am
Freitage, den 21. dieses Monats,

Nachmittags 2 Uhr,
auf seinem Landgute folgende Feldfrüchte auf dem Halme, als:

7 $\frac{1}{2}$ Matten Hafer, worunter 2 Matten Probsteier,
2 " Sommergerste,
bei passenden Abtheilungen,

auf geraume Zahlungsfrist meistbietend durch den Unterzeichneten verkaufen.

Kausliebhaber werden eingeladen.
Sever, 1865 Juli 6.

v. Gölln.

9. Der Handelsmann Dieblich Harms aus Ebewecht läßt am

22. Juli d. J.,

Nachmittags um 2 Uhr anfangend, in Lammers Wirthshause zu Neuheppens circa 3000 Pfd. geräucherten ammerländischen Speck, Schinken, Wurst und Fett auf Zahlungsfrist meistbietend verkaufen, wozu Käufer eingeladen werden.

Heppens, 14. Juli 1865.

H. M e i n a r d u s.

10. Der Landwirth Albert Harms will auf seinem Landgute zu Waterloch, Gemeinde Sillenstede, am **Sonnabend, den 22. dieses Monats, Nachmittags 2 Uhr,**

folgende Feldfrüchte auf dem Halme, als:

27 Matten Hafer,

4 Matten Bohnen,

bei passenden Abtheilungen,

auf g e r a u m e Zahlungsfrist meistbietend durch den Unterzeichneten verkaufen lassen.

Kausliebhaber werden eingeladen.

Sever, 1865 Juli 6.

v. C ö l l n.

11. Am

24. dieses Monats,

Nachmittags um 2 Uhr anfangend, läßt der Zimmermeister Gilert Schröder aus Seringhave beim Hause des Restaurateurs G. Janssen im Fidegebiet eine Parthie Bretter, Dielen, Sparren, Tische, Stühle, Bänke, Bettstellen, 1 Pult, 1 Reisekoffer, 1 Kochherd, 1 Heerdplatte u. u. öffentlich meistbietend auf Zahlungsfrist verkaufen.

Heppens, 18. Juli 1865.

H. M e i n a r d u s.

12. Am Montag, den

24. dieses Monats,

Nachmittags präcise 2 Uhr anfangend, beabsichtige ich auf meinen zu Altgödenferhörn bei Neustadtgödens belegenen Pacht-Ländereien:

Mehde und

Ettgrün von 21 Grafen Landes,

Weizen " 5 " "

Hafer " 5 " "

sowie auch Ufergras,

in größeren und kleineren Abtheilungen,

öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen, wozu ich Kausliebhaber einlade.

Weddelfeld, den 12. Juli 1865.

J a c o b F r e r i c h s.

13. Auf der am

25. dieses Monats

stattfindenden Vergantung bei dem Hausmann J. H. Dudden zu Kopperburg kommen außer den bereits bekannt gemachten Gegenständen noch

2 Matten Heu in Hoßen,

2 Fuder Uferheu,

1 Wüppe, 1 Pflug und 1 Erdkarre,

mit zum Verkaufe.

Sodann wird noch bemerkt, daß auf dem Dorferwarf nicht 1 Matt, sondern nur 1 Meetje Hafer und außerdem 2 Meetjen Roden verkauft und bei der Wohnung des J. H. Dudden verkauft werden sollen.

Hohenkirchen, 1865 Juli 16.

D i t m a n n s, Auct.

14. Der Kaufmann J. F. Stoffers in Sever läßt am

25., 26. und 28. dieses Monats,

Nachmittags 1 Uhr anfangend,

im Hause des Kaufmanns und Gastwirths Frerichs in der St. Annenstraße seine sämmtlichen hausgeräthlichen Sachen, als:

2 Sopha, mehrere Tische, worunter 1 runder Sophatisch mit Mahagoniblatt, Polster-, Rohr-, und Rüschenstühle, mehrere Spiegel, worunter 2 mit Goldrahmen, Schränke, 1 Buddelci, 1 Eckschrank, 1 Schreibpult, Schildeereien und pl. m. 150 Stück nicht eingerahmte Bilder und Gemälde, 1 acht Tage gehende Standuhr, 1 neussilberne Tafeluhr mit Glaskuppel, Porzellan- und Gypsfiguren, 4 vollständige Betten, Bettstellen, Bett- und Leinzeug, Porzellan-, Steinzeug-, Glas- und Cristallsachen, Kurze- und Spielwaaren, Spazierstöcke, Lampen, Lorchasten, Küchengeräthe aller Art, 1 messingenen Dampftopf, gebrauchte und neue Rouleaux und viele in einem completeen Haushalte sich vorfindende nicht angeführte Gegenstände, ferner die sämmtlichen Geräthe zum Colonialwaaren-Geschäft, als Schaalen, Naafe, Gewichte, Del- und Salzkrise, Trommen u. s. w.

meistbietend auf Zahlungsfrist durch den Unterzeichneten verkaufen.

Bemerkt wird noch, daß sämmtliche Sachen erst vor einigen Jahren neu angeschafft und gut erhalten sind.

Kausliebhaber werden eingeladen.

Sever, 1865 Juli 16.

v. C ö l l n.

15. Am Mittwoch, den

26. dieses Monats,

Nachmittags präcise 1 Uhr, beabsichtige ich den Hafer von 4 Grafen Landes bei der sog. Coners Brücke am Abichhafer Wege belegen, an Ort und Stelle öffentlich auf Zahlungsfrist zu verkaufen, wozu ich Kausliebhaber einlade.

Marschhausen, den 12. Juli 1865.

B. B e h r e n d s.

Gemeinde=Sache.

16. In der Zeit vom 25. bis zum 28. dieses Monats incl., von Vormittags 9 bis Nachmittags 1 Uhr, ist an den Unterzeichneten in seiner Wohnung zu entrichten:

1. die Schulumlage aus der Gemeinde Heppens de 18^{65/66},

2. die Kirchenumlage, welche von sämmtlichen Einwohnern zu entrichten ist, sowie die von den Grundbesitzern aufzubringende Baulast.

Heppens, 1865 Juli 18.

R o c h,

Rechnungsführer.

Wegsperre.

17. Wegen Reparatur der Brücke im Schenuemer Wege über das Mühlentief ist die Passage über dieselbe am 22., 23. und 24. d. M. aufgehoben.

Reiseburg, 1865 Juli 16.

C. L ü f e n.

Notifikationen.

18. Eine im hiesigen Dorfe belegene geräumige Wohnung ist bis Mai 1866 zu verasterpachten. Auf Verlangen kann der bestellte Gartengrund mit überlassen werden. Pachtliebhaber werden eingeladen. Hohenkirchen, 1865 Juli 18.

D. L. M. a. n. n. s., Auct.

19. Dicken, geräucherter Ammerländer Speck empfiehlt M. D. F. i. m. m. e. n.

Neuender-Heppenser-Viehversicherungsgesellschaft.

Die Mitglieder der Neuender-Heppenser-Viehversicherungsgesellschaft werden zu einer Generalversammlung auf Sonntag, den 23. d. M., Nachmittags 3 Uhr, in Hermann Renken's Wirthshause zu Schaar, eingeladen, um über eine Trennung nach den Gemeinden zu beschließen.

Die Restanten werden ersucht, bis dahin Zahlung zu leisten!

Es ist eine neue Anlage von 1/2 fl. für jeden Thaler erforderlich.

Schaar, 1865 Juli 11.

H. R. e. n. n. e. n.

20. Haushaltungsseife pr. Pfd. 2 1/2 fl. empfiehlt M. D. F. i. m. m. e. n.

21. Wisse Tholen zum Neuender-Neugroden hat 5 Grasen gut gerathener Bohnen auf dem Palm unter der Hand zu verkaufen.

Liebhaber wollen sich ehestens an Tholen oder mich wenden.

Schaar, 1865 Juli 16.

M. u. l. l. e. r., Auct.

22. Zu jeder Zeit kalte Bäder, à Bad 3 fl., bei B. l. o. i. b. a. u. m., Schlachtstraße in Sever.

23. Feinste Patents, wie auch Datt-Stärke habe ich fortwährend am Lager und kann davon in großen und kleinen Fässern abgeben.

M. D. F. i. m. m. e. n.

24. Verloren. Ein dunkel-grauer Rock von Bassens bis Oldorf. Dem Wiederbringer eine gute Belohnung bei

F. J. P. e. t. e. r. s. in Hohenkirchen.

25. Am Sonntage, den 23. d. M., soll das alljährliche

Schützenfest

hier in üblicher Weise gefeiert werden und ergeht an auswärtige und hiesige Freunde dieses Volksfestes eine freundliche Einladung zur regen Theilnahme. Neustadt-Gödens, 15. Juli 1865.

Das Comité

26. Wer neue Guitarren kaufen will und alte zu verkaufen hat wende sich an

C. S. D. a. u. e. n. in Sever.

Zum Verkaufe getragener Kleidungsstücke empfiehlt sich der Unterzeichnete bestens. Preise billigst.

Sever.

J. u. s. e. l. e. h. m. a. n. n.

Schützenhoffstraße.

Das Schützenfest

in Neustadt-Gödens,

verbunden mit Prämienschießen, wird am Sonntage, den 23. Juli, gefeiert werden und werden alle Freunde derartiger Feste hierzu höflichst eingeladen.

D. K. l. o. p. p. e. n. b. u. r. g.

Neue Wasch- und Bring-Maschine.

Nachdem dieselbe mehrfach probirt und gefunden, daß mit derselben, bei einer ansehnlichen Ersparung von Seife und Feuerung, bei günstigen Verhältnissen, eine große Wäsche in einem Tage zweimal gewaschen, aufgewaschen und gebleicht, trocken und weiß geliefert werden kann, so empfehle solche den geehrten Hausfrauen, und zwar mit dem Bemerkten, daß dieselbe in deren Häusern zuvor probirt werden kann.

Sever. G. F. W. l. e. y, Uhrmacher.

Warnung.

Dem frechen Dieb, der mir wiederholt Baum- und Staudenfrüchte gestohlen hat, gebe ich zu bedenken, daß Vorkehrungen getroffen sind, ihn abzufassen. Ich bin nicht gesonnen hohe Gartenmiete zu zahlen und gemeine Diebe in Ruhe ernten zu lassen. Wer mir den Dieb so anzeigt, daß ich ihn zur gerichtlichen Strafe kann ziehen lassen, erhält 5 Thlr. Belohnung.

Sever.

31. Den Rest meiner Strohhüte verkaufe von jetzt an unter Einkaufspreis.

Sever. W. Th. D. ü. m. l. e. r.

32. Gesucht. Auf sofort 6 Zimmer- und Maurergefellen gegen hohen Lohn.

Abdachhase, 1865 Juli 18.

H. B. e. n. t. e. r. s., Zimmermstr.

33. Neue holl. Matsjes-Haringe in ausgezeichneteter Waare, sowie beste holl. Sardellen empfiehlt

J. F. G. T. r. e. n. d. t. e. l.

Die Dampfschiffahrt von Barel, Heppens und Horumerfel nach Bremen

ist mit dem heutigen Tage eingestell.

Barel und Heppens, den 20. Juli 1865.

F. r. z. h. G. i. b. e. n.

H. W. H. a. r. r. i. c. h. s.

K. W. P. r. e. c. h. a. u. s.

35. Behufs Anfertigung des Inventariums werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß des weiland Chausseegeld-Erhebers Fr. H. Th. Rickles, bei Sever, Forderungen haben, hiemit ersucht, ihre desfalligen specificirten Rechnungen innerhalb 8 Tagen an die Wittwe Rickles oder an den Unterzeichneten einsenden zu wollen.

Sever, 1865 Juli 18.

Gegen Zahnschmerz

empfehle zum augenblicklichen Stillen „Zahnwolle“, à Hülse 3 fl.

Heppens.

A. u. g. S. c. h. i. f. f.

37. Daß ich im Laufe des Monats August von Schottland eine Ladung von ca. 50 Kist Candle-Kohlen in der besten Güte beziehen werde, wovon ich demnächst von Bord hier selbst, als auch später vom Lager zu sehr billig gestelltem Preise abgebe, beehre ich mich hierdurch zur vorläufigen Anzeige zu bringen und nehme darauf schon jetzt gerne Bestellungen entgegen.

Hookfel, Juli 17. 1865.

H. J. Gatheman n.

Das Nordseebad Wangerooge

bringe hiemit in gütige Erinnerung, bemerkend, daß Küche und Keller gut versorgt, die Preise billig und nicht höher, wie am Festlande, gestellt sind. Lustern täglich frisch, Seefische häufig. Das Bad für Erwachsene 5 Gs., für Kinder unter 10 Jahren 4 Gs. Ergebenst empfohlen.

J. F. Carstens.

Wangerooge, im Juli 1865.

Schweiß-Sohlen und dergl. Schuhe aus der Lairichschen Baumwoll-Waaren-Fabrik, durch Hrn. Dr. Artus in Sena geprüft und allen an schweißigen Füßen Leidenden bestens empfohlen, offerirt und steht mit Näherem gern zu Diensten

A. W. Deye.

40. Von der kürzlich direct von der Königl. Saline in Lüneburg bezogenen Ladung Salz habe noch bedeutend Lager, ich beziehe außerdem im August eine fernere kleine Ladung solchen Salzes, wovon ich sowohl als auch vom Lager bei Lasten und Säcken zum vorjährigen Preise abgeben kann, ich halte solches der Beachtung empfohlen.

Hookfel, Juli 16. 1865.

H. J. Gatheman n.

Scheibenschiefen zu Edenferloog

am Sonntag den 23. und Montag den 24. Juli, wozu ergebenst einladet

E. D. J. J. J. J. J.



Norddeutscher Lloyd.

Dampffähre

Bremerhaven — Geestemünde und Nordenhamm — Blexen.

Abfahrt von Nordenhamm:

7 1/2 Uhr Morg., 11 1/2 Uhr Morg., 3 1/4 Uhr Nachm.

Abfahrt von Bremerhaven:

9 1/2 Uhr Morg., 1 Uhr Nachm., 6 1/2 Uhr Abends.

An Sonn- und Festtagen statt 6 1/2 Uhr 9 Uhr Abends von Bremerhaven.

43. Allerbestes, in Heden, stehendes Landhau von 1 1/2 Diemath habe ich zu verkaufen. Böttcher F. J. F. o. l. l. e. r. s in Eggelingen.

44. Jede unberechtigte Ueberwegung über meine im Bandt belegenen Ländereien verbiete ich hiemit nochmals, ernstlichst. Gegen Zuwiderhandelnde werde ich sofort gerichtliche Hülfe in Anspruch nehmen. Schaar, 1865. Juli. 17. H. J. Gatheman n.

45. Zwei Pferde, zwei Wagen (Einspänner) und Pferdegeschirr hat billig zu verkaufen Neuheppens. L. C. n. n. e. n.

46. **Gesucht.** Auf gleich vier tüchtige Zimmer- und Maurergesellen bei Neubauten.

Fedderwarden, 1865 Juli 17.

H. C. i. l. s., Zimmermeister.

Norddeutscher Lloyd. Dampfschiffahrt mit England.

Nach London jeden Donnerstag 11 Uhr Morgens.

" Hull " Montag 11 "

" Expeditionsplatz " Nordenhamm "

Für die Viehfahrt sind sämtliche engl. Boote des Lloyd mit vielen neuen Einrichtungen versehen; im Falle, daß ein Boot nach London wöchentlich nicht genügt, werden stets nach Bedürfnis 1-2 Extraboote per Woche abgehen.

Verladungsbordre von Vieh werden bei unterzeichneter Agentur bis Sonnabend Abend erbeten.

Atens, den 16. Juli 1865.

Die Agentur des Norddeutschen Lloyd für das Großherzogthum Oldenburg.

Wilhelm Müller.

48. Ein Malergeselle findet gegen hohen Lohn dauernde Arbeit bei

Sengwarden. J. H. J. a. n. s. s. e. n., Maler.

49. Auf dem bei Neugarmesiel belegenen Mid-doger Kirchen- und Schullande sollen am

26. dieses Monats,

Nachmittags 4 Uhr, in J. F. Gerdes Gasthause daselbst 2 1/2 Matten Hafer, 2 1/2 do. Bohnen, 2 1/2 do. Gerste und eine Parzelle Weizen unter der Hand verkauft werden, wozu Liebhaber sich einfinden wollen.

Echte gute Sichten,

welche ich mit Garantie und gegen baar für 1 Thlr. 3 Groschen verkaufe.

Käufershof. P. e. l. o. l.

51. Ich bin Willens die von mir selbst bewohnte Häuslingsstelle, bestehend aus Haus mit Obst- und Gemüsegarten und 24 Matten Landes (pl. m.) die Hälfte Geestlandes und das übrige Hammland, letzteres zum Theil Sand- und Moorland, zum Rahrdom (Kirchsp. Cleverns); eine halbe Stunde von Sever entfernt, im Ganzen oder mit 14 Matten Land, nach Belieben, zu verkaufen. Ein Theil des Kaufpreises kann auch gegen landesübliche Zinsen darin stehen bleiben.

Sollte ein Verkauf nicht zu Stande kommen, so beabsichtige ich diese Häuslingsstelle auf ein oder mehrere Jahre zu verheuern.

Liebhaber zu dem Einem oder Andern können sich beim Unterzeichneten einfinden um zu contrahiren. Der Antritt geschieht Mai 1866.

Rahrdom. Frerich Mehlen Tjaden.

Greise Leinen und fertige Säcke empfiehlt zu billigen Preisen

Hookfel. A. Cohn.

Gchte gewirkte französ. Longshawls

empfehl't

Carl Möhlmann.

Herzoglich Braunschweigische Hof-Fabrik. Amerikanisches Caffee-Mehl.

Kein Fabrikat ersetzt den Indischen Caffee so vollständig, als das von uns erfundene, von dem Herrn Medicinalrath Professor Dr. Otto geprüfte, und als gesund empfohlene, vielfach nachgeahmte Caffee-Mehl. Nur die mit dem Herzogl. Braunschw. Wappen, so wie mit der Bezeichnung „Herzoglich Braunschweigische Hof-Fabrik“ und dem uns allein ertheilten Gesundheits-atteste des Herrn Dr. Otto versehenen Paquete sind ächt.

George Schmidt & Co. in Braunschweig.

In der

Landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Worms a. Rh.,

welche im letztverflossenen Semester von 50 jungen Dekonomen im Alter von 17 bis 26 Jahren aus den verschiedensten Gegenden Deutschlands besucht war, halten 11 Lehrer die Vorträge über die sämmtlichen Lehren der Landwirthschaft. Die jungen Männer können auf Verlangen Haus- und Tischgenossen des Directors sein und haben dann pro Semester Alles in Allem 112 Thlr. = 196 fl. zu bezahlen. Der Director übernimmt die Verpflichtung, am Schlusse des Semesters die jungen Männer, die es wünschen, als Verwalter oder Volontäre auf Gütern zu placiren. — Anmeldungen zum Besuche des nächsten Ende October beginnenden Semesters nimmt der Unterzeichnete entgegen, der auch jede weiter gewünschte Auskunft gerne ertheilt.

Worms.

Dr. Schneider.



Schauturnen des Männer-Turnvereins zu Carolinenfiel

am Sonntag, den 23. Juli,
Nachmittags 2 bis 8 Uhr,
8 Uhr Festball,

wozu Turner und Freunde der Turnerei freundlichst eingeladen werden.

Der Vorstand.

Schleswig-Holsteinisches Kriegs- Theater

des Directors H. Klein aus Hannover.

Freitag, den 21. und Sonntag, den 23. d. M.,
finden in Hooftiel, beim Gastwirth Lubinus, die beiden letzten Vorstellungen statt. Näheres durch die Zettel. Die Direction.

Geld anzuleihen gesucht.

Ein umsichtiger thätiger Geschäftsmann sucht, um sein im besten Gange befindliches Geschäft durch vortheilhafte Baar-Einkäufe zu vergrößern, auf gleich 200 Thlr. Ort. gegen sehr gute Sicherheit und hohe Zinsen.

Gef. Offerten bittet man unter F. W. Nr. 10 in der Expedition d. Bl. abgeben zu wollen.

59. Sonntag, den 23. Juli,

Gartenconcert und Ball,

wozu freundlichst einladet

Rüsterfiel.

J. S ch n i e d e r.



M.-Turn-Verein zu Zeven.

Montag, den 24. Juli, Abends 8 Uhr,

Außerordentliche Hauptversammlung

im Schütting.

Tagesordnung: Beschlussfassung über eine von der Commission des Schützenvereins ergangene Einladung.

Der Turnrath.

J. A.: Der Schriftwart.

Verlobungs-Anzeige.

A. Ufen.

M. Schäfer.

Zeven, Juli 19. 1865.

Todes-Anzeigen.

62. Heute Morgen 10 Uhr starb nach längerem Kranksein die Wittwe des weil. Schuhmachers Johann Weers Ihnen.

Dieses allen Verwandten und Bekannten hiermit zur Anzeige.

Hooftiel, 1864 Juli 14.

63. Dem Lenker aller menschlichen Schicksale gefiel es, nach fünftägiger Krankheit meinen lieben Ehemann, den Hausmann

Johann Harms Janßen

zum Friederiken-Vorwerk, in einem Alter von 48 Jahren und im 13. Jahre unserer so glücklichen Ehe, von dieser Welt sanft und ruhig abzurufen.

Weinend stehe ich mit meinen sechs unmündigen Kindern, die den schmerzlichen Verlust noch nicht kennen, an seinem Sarge. Theilnehmenden Verwandten und Bekannten zeigt dieses ergebenst an die trauernde Wittwe.

Juli 14. 1865.

Redaction, Druck und Verlag von C. L. Metzker & Söhne in Zeven.